

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/555/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2020 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
10.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
16.12.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 03.12.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz- Keyenberg/ Venrath/ Borschemich zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 24 vom 07.08.2020 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 18.08.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.09.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/ Venrath/ Borschemich wurde mit Schreiben vom 01.09.2020 beteiligt.

Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz

Mit E-Mail vom 29.10.2020 bestätigte die Bezirksregierung Köln, dass eine ausreichende Begründung für die geplante Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorliegt. Dementsprechend wurde die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz am 29.10.2020 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Eine Rückmeldung liegt noch nicht vor. In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung wird über die Antwort der Bezirksregierung Köln mündlich berichtet.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090200 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung. Demgegenüber sind Einnahmen als Zuschüsse von privaten Unternehmen, hier RWE Power AG, auf das Produktsachkonto 090200 414700 eingeplant.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 18.08.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage von bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 02.10.2020		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Bestimmungen des Landes Nordrhein-	Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. Darauf wird in der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verwiesen.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2/T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründung, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund Es verlaufen zwei Störungen durch das Plangebiet. Der Wockerather Sprung verläuft von Nord-Nord-West nach Süd-Süd-Ost, in etwa parallel zum Weg „Zur Kuckumer Festwiese“ durch den westlichen Bereich des Plangebietes. Der Venrather Sprung verläuft von Nord-West nach Süd-Ost und schneidet die nördliche Ecke des Plangebietes. Beide Störungen sind nach dem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv. Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD NRW ein Bereich von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie für den möglichen Störungsverlauf ausgewiesen. Das Areal befindet sich im durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen. Zur Abklärung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier und für die Ermittlung der genauen Störungsverläufe empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 06.11.2020 (Ifd. Nr. 7). Ein Hinweis zu Sumpfungsmaßnahmen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 07.10.2020		
	Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung: Flächennutzungsplan Durch die Planungen sollen höchstwertige Ackerflächen bebaut werden. Dem Verlust hinzuzurechnen sind noch die weiterhin als Landwirtschaftsflächen dargestellten Randflächen um das Bebauungsplan-gebiet, da diese in extensives Dauergrünland mit Baumbesatz umgewandelt werden sollen. Aufgrund der Umsiedlungssituation in Folge des Braunkohletagebaus werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von uns jedoch zurückgestellt. Da Betriebsansiedlungen in Nähe der (neuen) Betriebsflächen nicht möglich bzw. nicht gewollt sind, wird aus agrarstruktureller Sicht die Arrondierung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten bei gleichzeitiger Anbindung an die neue Ortschaft als Alternativlösung begrüßt.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath) wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln Mail vom 08.10.2020		
	Zum o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung: Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath“, Erkelenz-Mitte plant die Stadt Erkelenz südöstlich des bestehenden Umsiedlungsstandortes in einem 15,4 ha großen Plangebiet ein Dorfgebiet festzusetzen. Das neu festgesetzte Dorfgebiet soll der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben aus den Umsiedlungsorten dienen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt das Plangebiet aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser wird im Parallelverfahren geändert (31. Änderung), sodass die Voraussetzung für die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath“, Erkelenz-Mitte geschaffen wird. Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Der betroffene Änderungsbereich grenzt an dem Flurstück 137 unmittelbar an das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekrath an, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Für den angrenzenden Bereich wird, nach aktuellem Planungsstand, voraussichtlich die Wasserschutzzone III A festgesetzt. Faktisch liegt das Planungsgebiet jedoch außerhalb des geplanten	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath) liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 31.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wasserschutzgebietes. Dies ist in den vorgelegten Unterlagen und Berichten nicht korrekt dargestellt. Unabhängig davon handelt es sich um einen Planungszustand, sodass sich die Grenzen der Schutzzonen im weiteren Verfahren eventuell noch verschieben könnten. Unter Umständen sind Überschneidungen zukünftig theoretisch möglich. Darüber hinaus befinden sich die geplante Schutzzone I bzw. die bestehenden Fassungsanlagen teilweise lediglich in einer Entfernung unter 300 m zum geplanten Vorhaben. Da das Wasserschutzgebiet bislang im Planungszustand vorliegt, rege ich an geplante unterirdische Bebauungen und die Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Da die Ansiedlung von Hofstellen geplant ist und somit auch hofnahe Flächen für Acker- und Weiseland bereitgestellt werden, rege ich auch hier hinsichtlich der Nutzung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an. Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath bestehen gegenüber der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte keine Bedenken. Grundsätzlich sollte zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage jedoch darauf verzichtet werden, die Planung noch näher in Richtung der bestehenden Fassungsanlagen zu verlagern. Dies sollte auch bei zukünftigen Änderungen und Planungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person (...) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Reststrauch. Das geplante Wasserschutzgebiet Reststrauch und die entsprechende Gewinnungsanlage liegen im Zuständigkeitsbereich der BR Düsseldorf, sodass ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, die BR Düsseldorf ebenfalls zu beteiligen. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung	ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiches der außer Kraft getretenen ehemaligen Schutzzone IIIb ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Diese voraussichtlich ebenfalls in die Kategorie IIIb einzustufende neu geplante Wasserschutzzone überdeckt im Nordosten zu etwa 75% den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath). Der Hinweis auf geplante Wasserschutz-zonen wird in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen. Der Hinweis der Bezirksregierung Köln die Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.	Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz wird zur Kenntnis genommen und die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Offenlage beteiligt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.		
4	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität, Klimaschutz -, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.10.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im parallel laufenden B-Plan-Verfahren durch eine schalltechnische Immissionsprognose sowie eine Geruchsimmissionsprognose nach GIRL nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.	Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einhaltung von TA-Lärm und TA-Luft wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgäruschkituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden eingehalten. Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Nachweise einer schalltechnischen Immissionsprognose und Geruchsimmissionsprognose wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgäruschkituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Im Ergebnis werden die Orientierungswerte für Mischgebiete bzw. Dorfgebiete lediglich im Beurteilungszeitraum nachts geringfügig um ca. 3 dB(A) überschritten. Dementsprechend wurden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche festgesetzt. Die Gutachten zu Geruch und Schall wurden zwischenzeitlich mit dem Kreis Heinsberg abgestimmt.	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 22.09.2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 190“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides. Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, soweit noch nicht erfolgt, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg wird aufgenommen. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG (s. 6), sowie der Erftverband mit dem Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Erftverband hat keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen.
6	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 06.11.2020		
	Über die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG erreichte uns Ihre Anfrage nach einer	Der Hinweis der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen. RWE Power weist bezüglich der beiden vom Geologischen Dienst angesprochenen möglichen	Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahme aus Bergschadensgesichtspunkten. Wir haben Ihrer Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken gegenüber einer bauleitplanerischen Entwicklung und einer Bebauung vorzubringen haben. Bezüglich der laut Ihrer Information vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen geologischen Störungen im Bereich des o. g. Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit: In den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten ist im Bereich des Bebauungsplanes XXII eine vermutete tektonische Störung ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt. Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch <u>nur</u> sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der Auswertungsergebnisse unserer in der Vergangenheit in Erkelenz und Umgebung durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störungen im Plangebiet ist somit nicht notwendig. Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir an die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG.	Störungen darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadengefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 02.10.2020 (Ifd. Nr. 2).	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

